Interreg VI – A Italia - Österreich
Kooperationsprogramm

Handbuch für Antragsteller und Begünstigte

Interreg Italia–Österreich
Co-funded by the European Union
Europa noch näher

Inhaltsverzeichnis

1. Das Kooperationsprogramm 5
1.1 Programmgebiet 6
1.2 Zusammenarbeit mit Partnern außerhalb des Programmgebiets 7
1.3 Programmstrategie 7
1.4 Finanzplan 12
1.5 Programmbehörden 13
2. Projektentwicklung 16
2.1 Grundprinzipien der Projektpartnerschaft 16
2.2 Besondere Formen der Projektpartnerschaft 17
2.3 Kooperationskriterien 18
2.4 Projektdauer 19
2.5 Projektbudget 19
2.6 Förderfähigkeit der Ausgaben 19
2.7 Anwendung von vereinfachten Kostenoptionen 20
2.8 Was bedeutet es, wenn eine Förderung beihilferelevant ist? 24
2.9 Projektplanung 25
3. Projekteinreichung 29
3.1 Aufruf 29
3.2 Monitoringsystem „coheMON“ 29
3.3 Orientierungsgespräch 30
3.4 Projektantrag 30
3.5 Projektbewertung und Projektauswahl 31
4. Projektumsetzung 32
4.1 Interreg-Fördervertrag 32
4.2 Kommunikationspflichten 32
4.3 Berichtswesen 33
4.4 Abrechnung von Projektkosten 33
4.5 Projektkontrollen 35
4.6 Projektänderungen 35
4.7 Projektabschluss 35

Dokument	Handbuch für Antragsteller und Begünstigte
Version	V.3
Datum	04.04.2023
Kooperationsprogramm	CCI-N. 2021TC16RFCB044 Genehmigung der Europäischen Kommission mit Durchführungsbeschluss C(2022) 4260 vom 16.06.2022

Impressum
Veröffentlichung der Verwaltungsbehörde:
Autonome Provinz Bozen – Südtirol
Abteilung Europa
Gemeinsames Sekretariat
Gerbergasse 69 – 39100 Bozen
T.: +39 0471 41 31 10
gs-sc@provinz.bz.it
www.interreg.net
© Autonome Provinz Bozen –
Vervielfältigung mit Quellenangabe gestattet.
Für etwaige Aktualisierungen:
www.interreg.net

Über dieses Handbuch

Dieses Handbuch richtet sich an potenzielle Begünstigte, die aus den Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung, im Rahmen des Kooperationsprogramms Interreg VI-A Italien-Österreich 2021-2027, eine finanzielle Förderung beantragen. Es umfasst alle grundlegenden Informationen für die Konzeption, Einreichung und Umsetzung von Projekten. **Es empfiehlt sich daher, das vorliegende Dokument im Vorfeld der Einreichung eines Projektantrages sorgfältig zu lesen.**

Bei den Inhalten dieses Handbuches handelt es sich um eine Zusammenstellung von Bedingungen und Anforderungen, die in anderen Dokumenten von den Programmbehörden und in EU-Verordnungen formalisiert worden sind. Die zitierten, formal genehmigten Dokumente sind die einzig geltenden Bezugsgrundlagen.

Der Inhalt dieses Handbuchs ist eine Zusammenstellung von Bedingungen und Anforderungen, die in anderen Dokumenten von Programmbehörden und in EU-Verordnungen formalisiert worden sind. Die darin genannten förmlich genehmigten Dokumente sind die einzige gültige Bezugsgrundlage.

Das Handbuch gibt einen Überblick über das Kooperationsprogramm und enthält die wichtigsten Informationen über Inhalt, Ziele, Kooperationsgebiet, Verwaltungsstruktur und Finanzrahmen. Im zweiten Kapitel finden sich alle notwendigen Informationen für die Ausarbeitung eines förderfähigen Projekts sowie nützliche Erläuterungen und Anweisungen für die Einreichungsphase.

Im Handbuch verwendete Abkürzungen

Abkürzung	steht für
KP	Kooperationsprogramm
ETZ	Europäische Territoriale Zusammenarbeit
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EU	Europäische Union
ESI-Fonds	Europäische Struktur- und Investitionsfonds
SZ	Spezifisches Ziel
CLLD	Community Led Local Developement
BA	Begleitausschuss
LA	Lenkungsausschuss
PB	Prüfbehörde
VB	Verwaltungsbehörde
RK	Regionale Koordinierungsstelle
GS	Gemeinsames Sekretariat
FLC	Kontrolle erster Ebene
LP	Lead Partner
PP	Projektpartner
WP	Workpackage
AP	Assoziierter Partner
MS	Monitoringsystem „coheMON“

1. Das Kooperationsprogramm[1]

Das Kooperationsprogramm (KP) Interreg VI-A Italien-Österreich wird im Rahmen der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (ETZ) durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanziert und unterstützt die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Grenzraum zwischen Italien und Österreich im Zeitraum von 2021 bis 2027.

Die Europäische Union (EU) verfolgt mit ihrer Kohäsionspolitik eine ausgewogene und nachhaltige wirtschaftliche, soziale und territoriale Entwicklung in den Mitgliedstaaten sowie die Angleichung der regionalen Unterschiede zwischen diesen. Umgesetzt wird diese Kohäsionspolitik durch die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds), die vom EFRE finanziert werden und zu welchen unter anderem auch die grenzüberschreitenden Kooperationsprogramme gehören, wie etwa das KP Interreg VI-A Italien-Österreich. Die bereitgestellten Mittel unterstützen die Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer grenzüberschreitender Lösungen und Synergien für gemeinsame grenzüberschreitende Herausforderungen und Hindernisse in den Grenzräumen innerhalb der Union, um eine ausgewogene Entwicklung zu fördern. In diesem Sinne trägt das KP Interreg VI-A Italien-Österreich maßgeblich zur Erreichung eines intelligenteren, grüneren, sozialeren und bürgernäheren Europas bei.

Das Kooperationsprogramm Interreg VI-A Italien-Österreich fördert die ausgewogene und nachhaltige Entwicklung sowie harmonische Integration im Grenzraum zwischen Italien und Österreich. Für den Zeitraum 2021-2027 verfügt das KP über öffentliche Beiträge in Höhe von mehr als 91 Millionen Euro. Mit diesen Mitteln fördert das Programm italienische-österreichische Kooperationsprojekte in den Bereichen Innovation und Unternehmen, Klimawandel und Biodiversität, nachhaltiger Tourismus und Kulturtourismus, Regionalentwicklung auf lokaler Ebene und Abbau von grenzüberschreitenden Hindernissen.

[1] Siehe „Kooperationsprogramm 21-27“

1.1 Programmgebiet

Mit einer Fläche von mehr als 50.000 km² und einer Bevölkerung von mehr als 5,5 Millionen Einwohnern (im Jahr 2022) erstreckt sich das förderfähige Gebiet des KP Interreg VI-A Italien-Österreich im Grenzraum zwischen Italien und Österreich auf insgesamt 19 Gebiete der NUTS-3-Ebene, die in sechs Regionen, Länder oder autonome Provinzen (drei in Österreich und drei in Italien) unterteilt sind.

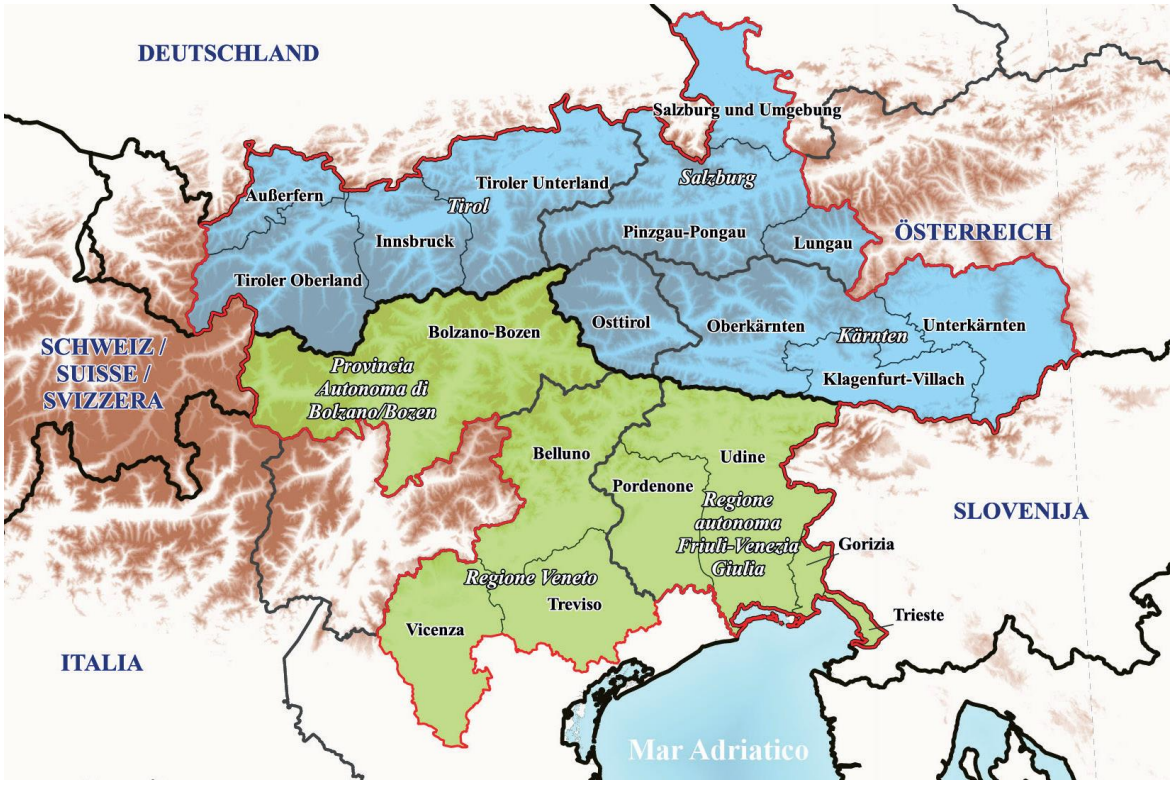

Im Einzelnen umfasst der Kooperationsraum die folgenden NUTS-III-Gebiete (siehe Durchführungsbeschluss 2022/75 der Kommission vom 17. Januar 2022):

Italien

- **Südtirol**: Bolzano-Bozen
- **Venetien**: Belluno, Vicenza, Treviso
- **Friaul-Julisch Venetien**: Pordenone, Udine, Görz, Triest

Österreich

- **Kärnten**: Klagenfurt-Villach, Unterkärnten, Oberkärnten
- **Salzburg**: Lungau, Pinzgau-Pongau, Salzburg und Umgebung
- **Tirol**: Tiroler Unterland, Innsbruck, Tiroler Oberland, Außerfern, Osttirol.

1.2 Zusammenarbeit mit Partnern außerhalb des Programmgebiets

Grundsätzlich müssen Begünstigte ihren Sitz im Programmgebiet haben und/oder ihre Tätigkeit in diesem Gebiet ausüben. Diese Voraussetzung kann im Fall von Ministerien, Regionen, Ländern und deren Zweigstellen und/oder private Einrichtungen, welche im Kooperationsgebiet eine territoriale Zuständigkeit haben, als erfüllt betrachtet werden.

Die Zusammenarbeit mit Partnern aus Regionen außerhalb des Programmgebiets ist zulässig, sofern deren Beteiligung eine Qualitätssteigerung für die Partnerschaft und das Projekt bedeutet und einen begründeten Mehrwert für das Programmgebiet erbringt.

Sollten die Projekttätigkeiten außerhalb des Programmgebiets durchgeführt werden und die Ausgaben somit außerhalb des Programmgebiets anfallen, sind diese förderfähig, wenn sie im Projektantrag ausdrücklich genannt werden und im Monitoringsystem eingetragen sind oder wenn sie von der VB, ggf. nach Rücksprache mit dem Lenkungsausschuss, genehmigt wurden.

1.3 Programmstrategie

Die Strategie des KP Interreg VI-A Italien-Österreich wurde zum einen auf der Grundlage der Ziele und Vorgaben der neuen Politikziele der EU und der ETZ sowie zum anderen in Übereinstimmung mit einer Analyse der territorialen, sozialen und wirtschaftlichen Merkmale des grenzüberschreitenden Kooperationsgebietes ausgearbeitet, bei der die Entwicklung der makroökonomischen Rahmenbedingungen und die jüngste COVID-19-Pandemie berücksichtigt wurden. Darüber hinaus wurden die wichtigsten Interessensgruppen in die Ausarbeitung des Programmdokuments einbezogen sowie die Öffentlichkeit konsultiert.

Das Programm Interreg VI-A Italien-Österreich konzentriert sich im Sinne der thematischen Konzentration auf fünf Prioritäten, wobei die in den vergangenen fünf Programmplanungszeiträumen gesammelten Erfahrungen, die Konvergenz mit den intelligenten Spezialisierungsstrategien der Partnergebiete des Programms sowie die Synergien und Komplementaritäten mit der makroregionalen Strategie EUSALP, mit den grenzüberschreitenden und transnationalen Programmen, die im Gebiet tätig sind (insbesondere das Programm Alpenraum), und mit den EFRE-Programmen der Partnergebiete des Programms berücksichtigt wrden. ..

Die fünf Prioritäten des KP Interreg VI-A Italien-Österreich 2021-2027 samt der entsprechenden Maßnahmen, die in jedem spezifischen Ziel (SZ) gefördert werden können sind die folgenden:

Priorität 1 – Innovation und Unternehmen

Spezifisches Ziel

1.1 Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien

Maßnahmen

- Sensibilisierungs-, Informations- und Schulungsmaßnahmen (z.B. Kooperationstätigkeit und Technologietransfer zwischen wichtigen grenzüberschreitenden Forschungs- und Entwicklungszentren in den Bereichen Energiewende, Unternehmertum, Kreislaufwirtschaft und Biowissenschaften)
- Entwicklung, Übernahme und Transfer von Technologien, Know-how und bewährten Verfahren (z.B. Entwicklung innovativer Lösungen für Energieeffizienz, Untersuchung und Herstellung neuer biobasierter Materialien, Entwicklung von Modellen für maschinelles Lernen und digitale Produkte)
- Vorbereitung und Initiierung von Investitionen in Material und Infrastrukturen (z.B. Entwicklung innovativer Software, Unterstützung bei der Umstellung von Produktionsketten, Initiativen zur Verbesserung der IKT-Konnektivität usw.)

Begünstigte

KMU, insbesondere Kleinstunternehmen, öffentliche und private Forschungszentren (einschließlich Universitäten), Start-ups und Spin-offs.

Die finanzielle Unterstützung im Rahmen dieser Priorität kann auch auf alle anderen Akteure ausgedehnt werden, deren Merkmale mit den Programmzielen übereinstimmen.

Finanzrahmen

25.757.810,00 Euro

Priorität 2 – Klimawandel und Biodiversität

Spezifisches Ziel

2.4 Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen

2.7 Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, auch in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung

Maßnahmen

- Sensibilisierungs-, Informations- und Schulungsmaßnahmen (z.B. Risikoprävention durch unterstützende Ökosystemleistungen, Vorhersageanalysen von hydrogeologischen Instabilitätsszenarien, Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für eine „Kultur der Prävention“)
- Formulierung und/oder Umsetzung grenzüberschreitender Politiken (z.B. Zusammenarbeit zwischen Gebieten in verschiedenen Regionen, die ähnlichen Risiken ausgesetzt sind, und Zusammenlegung von Ressourcen)
- Entwicklung, Übernahme und Transfer von Technologien, Know-how und bewährten Verfahren (z.B. Ermittlung von Frühwarnsystemen, Entwicklung von „intelligenten Dörfern“, Entwicklung von Katastrophenmanagementsystemen)

Begünstigte

Lokale und regionale öffentliche Einrichtungen, einschließlich des Zivilschutzes, Akteure aus dem Bereich der Vereine und der Freiwilligenarbeit, die mit den Institutionen zusammenarbeiten, (öffentliche und private) Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, Schulen und Bildungseinrichtungen, Einrichtungen zum Schutz und zur Förderung des Naturerbes, Naturschutzverbände.

Die finanzielle Unterstützung im Rahmen dieser Priorität kann auch auf alle anderen Akteure ausgedehnt werden, deren Merkmale mit den Programmzielen übereinstimmen.

Finanzrahmen

25.757.810,00 Euro

Priorität 3 – Nachhaltgier Tourismus und Kulturtourismus

Spezifisches Ziel

4.6 Stärkung der Rolle, die Kultur und nachhaltiger Tourismus für die Wirtschaftsentwicklung, die soziale Inklusion und die soziale Innovation spielen

Maßnahmen

- Sensibilisierungs-, Informations- und Schulungsmaßnahmen (z.B. durch die Förderung eines ökologisch nachhaltigen Tourismus, Schulungen und Pilotmaßnahmen, Unterstützung des Museumsangebots usw.)
- Formulierung und/oder Umsetzung grenzüberschreitender Politiken (z.B. Verbesserung des grenzüberschreitenden Tourismusangebots, Projekte zum Schutz und zur Aufwertung der Landschaft, Schaffung territorialer Strategien für die Entwicklung des sanften Tourismus, usw.)
- Entwicklung, Übernahme und Transfer von Technologien, Know-how und bewährten Verfahren (z.B. Entwicklung intelligenter Methoden zur Optimierung des Verkehrs, Entwicklung nachhaltiger Tourismusprodukte, Entwicklung von Reiserouten im Zusammenhang mit dem Kulturerbe)
- Vorbereitung und Initiierung von Investitionen in Material und Infrastrukturen (z.B. grenzüberschreitende ökotouristische Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des Naturraums durch Projekte zur Aufwertung von Anlagen)

Begünstigte

Tourismusunternehmen und -verbände, Fremdenverkehrsämter, Einrichtungen zur Verwaltung von Naturgebieten sowie Kultur- und Kreativunternehmen.

Die finanzielle Unterstützung im Rahmen dieser Priorität kann auch auf alle anderen Akteure ausgedehnt werden, deren Merkmale mit den Programmzielen übereinstimmen.

Finanzrahmen

12.056.855,00 Euro

Priorität 4 – Regionalentwicklung auf lokaler Ebene (CLLD)

Spezifisches Ziel

5.2 Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen lokalen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit außerhalb städtischer Gebiete

Maßnahmen

Maßnahmen

Die CLLD-Gebiete legen ihre vorrangigen Interventionsbereiche selbständig fest, was den für dieses Instrument typischen Mechanismus der Sammlung von Bedürfnissen und Vorschlägen „von unten“ erleichtert. Die Prioritäten der CLLD-Gebiete stehen in direktem Zusammenhang mit den Prioritäten der Europäischen Union und geförderten Initiativen, die auf territoriale Bedürfnisse eingehen, die nur von lokalen Akteuren definiert werden können. So können z.B. Maßnahmen in den Bereichen Schutz von Mehrsprachigkeit, Kultur, Tourismus, Schaffung intelligenter Dörfer usw. durchgeführt werden.

Begünstigte

Naturschutzverbände, Kleinunternehmen, lokale Behörden, Forschungszentren, Bildungseinrichtungen, Kulturvereine usw.

Die finanzielle Unterstützung im Rahmen dieser Priorität kann auch auf alle anderen Akteure ausgedehnt werden, deren Merkmale mit den Programmzielen übereinstimmen.

Finanzrahmen

19.364.022,00 Euro

Priorität 5 – Abbau von grenzüberschreitenden Hindernissen

Spezifische Maßnahme

Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Verwaltungsstellen durch Förderung ihrer Zusammenarbeit auf den Gebieten Recht und Verwaltung sowie der Zusammenarbeit zwischen Bürgern, den Akteuren der Zivilgesellschaft und den Institutionen, insbesondere im Hinblick auf die Beseitigung rechtlicher und anderer Hindernisse in Grenzregionen.

Maßnahmen

- Sensibilisierungs, Informations- und Schulungsmaßnahmen (z.B. Integration und Harmonisierung räumlicher Daten in lokalen Informationssystemen, Initiativen zur sozialen Innovation im Gesundheitswesen, Digitalisierung der Pflege, Förderung einer effizienten Ressourcennutzung und CO2-Reduzierung usw.)
- Formulierung und/oder Umsetzung grenzüberschreitender Politiken (z.B. Zusammenarbeit im Bereich der Telemedizin, Entwicklung von Strategien zur Förderung einer nachhaltigen Elektromobilität usw.)
- Entwicklung, Übernahme und Transfer von Technologien, Know-how und bewährten Verfahren (z.B. Digitalisierung von Gemeindearchiven, Ausbau fehlender Verbindungen in Berg- und Randgebieten, usw.)

Begünstigte

Lokale Behörden und Europäische Verbünde für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) sowie andere Akteure, deren Merkmale mit dem Ziel der Priorität übereinstimmen (die Bildung von Partnerschaften, die ausschließlich von privaten Akteuren gebildet werden, ist jedoch ausgeschlossen).

Die finanzielle Unterstützung im Rahmen dieser Priorität kann auch auf alle anderen Akteure ausgedehnt werden, deren Merkmale mit den Programmzielen übereinstimmen.

Finanzrahmen

8.403.260,00 Euro

Für jede Priorität wurden Ergebnis- und Outputindikatoren definiert:

1. Die **Outputindikatoren** messen die konkreten, greifbaren Ergebnisse der geförderten Vorhaben. Da die Projekte direkt zur Erreichung der Outputindikatoren beitragen, müssen sie unbedingt im Projektvorhaben verankert sein und auch im Projektantrag genau angegeben werden. Dabei gilt: Je mehr das Projekt zur Erreichung der Outputindikatoren beiträgt, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass es genehmigt und gefördert wird.
2. Die **Ergebnisindikatoren** messen die Auswirkungen der geförderten Vorhaben, insbesondere im Hinblick auf die direkten Adressaten, die Zielbevölkerung oder die Nutzer der Projekte. Die einzelnen Projekte tragen indirekt durch die Umsetzung ihrer Vorhaben und Erreichung ihrer jeweiligen spezifischen Projektziele zu den Ergebnisindikatoren bei. Bei der Ausarbeitung der Projektidee sollte daher mitberücksichtigt werden, ob das Vorhaben einen Beitrag zur Erreichung der Ergebnisindikatoren des Programms leisten kann. Im Projektantrag müssen die Ergebnisindikatoren jedoch nicht angegeben werden.

Das „Indikatorenhandbuch 2021-2027“ beschreibt die einzelnen Indikatoren, die das Programm für jede der fünf Prioritäten anwendet, einschließlich der zu erreichenden Ziele, und zeigt auf, wie die Projekte diese Indikatoren ermitteln können.

1.4 Finanzplan

Das Kooperationsprogramm wird aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und aus nationalen Mitteln der Partnerstaaten finanziert. In der Förderperiode 2021-2027 verfügt das KP über ein Gesamtbudget von 91.339.757 Euro. Dieser Betrag setzt sich aus Mitteln der Europäischen Union, bzw. des EFRE in Höhe von 73.071.805 Euro und aus Mitteln der beiden Mitgliedsstaaten in Höhe von 18.267.952 Euro zusammen. **Diese Verteilung betrifft das Gesamtbudget des Kooperationsprogramms und nicht die Finanzierungsanteile der einzelnen Projekte.**

Priorität	EFRE	Nationale Mittel	Ungefähre Aufschlüsselung der nationalen Mittel		Mittel insgesamt
			Nationale öffentliche Mittel	Nationale private Mittel	
1. Innovation und Unternehmen	20.606.248	5.151.562	4.119.330	1.032.232	25.757.810
2. Klimawandel und Biodiversität	20.606.248	5.151.562	5.048.338	103.224	25.757.810
3. Nachhaltiger Tourismus und Kultur-tourismus	9.645.484	2.411.371	2.101.701	309.670	12.056.855
4. CLLD-Regional-entwicklung auf lokaler Ebene	15.491.217	3.872.805	3.253.465	619.340	19.364.022
5. Abbau von grenzüber-schreitenden Hindernissen	6.722.608	1.680.652	1.680.652	0	8.403.260
Gesamt	73.071.805	18.267.952	16.203.486	2.064.466	91.339.757

Die einzelnen Partner der genehmigten Projekte können **EFRE-Fördermittel im Ausmaß von bis zu 80% der genehmigten zuschussfähigen Kostensumme** gewährt werden. Die restlichen Mittel können mit nationalen, regionalen oder kommunalen öffentlichen Fördermitteln und/oder Eigenmitteln abgedeckt werden.

Das Ausmaß an zusätzlichen Mittel (unabhängig ob öffentliche Mittel oder Eigenmittel) wird mit zusätzlichen Punkten prämiert.

Die Finanzierung wird in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften des EU-Beihilfenrechts, insbesondere im Hinblick auf die Förderhöhe, genehmigt. Falls die Finanzierung der Projektaktivitäten eine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107, Abs. 1 des AEUV darstellt, werden die betreffenden Verfahrens- und substantiellen Bestimmungen des Beihilfenrechts angewandt.

1.5 Programmbehörden

Um ein effizientes Management und eine erfolgreiche Umsetzung des KP zu gewährleisten, verfügt das Programm über nachstehend angeführte Organisationsstrukturen.

Begleitausschuss – BA

Im Begleitausschuss sind die Mitgliedstaaten, die Regionen des Programmgebiets, die nationalen Kontaktpersonen, die Prüf- und Umweltbehörden, die Vertreter der Wirtschafts- und Sozialpartner, der Chancengleichheit und der Lokalkörperschaften vertreten. Die Europäische Kommission hat eine beratende Funktion. Den Vorsitz führt die VB.

Der BA stellt die Wirksamkeit und Qualität der Programmumsetzung sicher und überprüft die Fortschritte, Bewertungen und die Durchführung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen. Der BA genehmigt die Methodik und die Kriterien für die Auswahl der Projektanträge, den Bewertungsplan und die Vorschläge für Programmänderungen. In seiner ersten Sitzung hat der BA einen Lenkungsausschuss eingesetzt, dessen Hauptaufgabe die Projektauswahl ist.

Lenkungsausschuss – LA

Der LA beachtet in seiner Zusammensetzung den Grundsatz der Repräsentativität der Partnerschaft gemäß Artikel 8 der EU-Verordnung Nr. 2021/1060. Er setzt sich aus Vertretern der Programmregionen, der Mitgliedstaaten und der sozioökonomischen Partnerschaft zusammen; die EK hat Beobachterstatus. Die Hauptaufgabe des Lenkungsausschusses ist die Auswahl der förderfähigen Projekte. Darüber hinaus unterstützt und berät der LA die Verwaltungsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Prüfbehörde – PB

Die PB prüft in der Kontrolle zweiter Ebene (SLC) die Gewährleistung einer effizienten Funktionsweise des Verwaltungs- und Kontrollsystems des KP und stellt sicher, dass die Prüfaktivitäten von VB, bzw. der zuständigen regionalen Kontrollinstanzen anhand von Stichproben durchgeführt werden, die für die Überprüfung der erklärten Ausgaben angemessen sind und internationalen Standards entsprechen.

Die Aufgaben der PB übernimmt für das KP Interreg VI-A Italien-Österreich die „Prüfbehörde für EU-Förderungen“ der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol. Sie wird von einer Gruppe von Finanzprüfern unterstützt.

Verwaltungsbehörde – VB

Die VB trägt die Gesamtverantwortung für die Verwaltung, die Umsetzung und das Monitoring des KP und fungiert als Schnittstelle zwischen der EK und den Programmregionen. Darüber hinaus schließt die VB den

Interreg-Fördervertrag mit den LP der geförderten Projekte ab. Die Verwaltungsbehörde ist auch für die Rechnungsführung zuständig.

Im Rahmen des KP Interreg VI-A Italien-Österreich 2021-2027 übernimmt die Abteilung Europa der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol die Funktion der VB.

Regionale Koordinierungsstellen - RK

In jeder Programmregion gibt es eine RK, die als Bindeglied zwischen den grenzübergreifend agierenden Behörden und den Begünstigten in den jeweiligen Regionen fungieren. Sie sind somit die erste Anlaufstelle für die Antragsteller.

Die RK unterstützen die VB im Rahmen der Informations- und Publizitätsmaßnahmen auf lokaler Ebene, überprüfen die Synergien der Projekte mit den Landes- und Regionalpolitiken und -strategien, unterstützen als regionale Experten den LA und das GS bei der Bewertung der Projekte und garantieren die Einrichtung und ordnungsgemäße Durchführung des Systems zur Kontrolle der von den Begünstigten erklärten Ausgaben, der sogenannten Kontrolle auf erster Ebene (First Level Control - FLC). Auf österreichischer Seite sind die RK auch verantwortlich für die nationale Kofinanzierung.

Gemeinsames Sekretariat - GS

Das GS ist am Sitz der VB eingerichtet und unterstützt die VB, den LA und den BA bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Das GS arbeitet standardisierte Dokumente und Vorlagen für das Programm aus, organisiert und koordiniert die Aufrufe zur Projekteinreichung. Des Weiteren fallen in seine Zuständigkeit die Erstellung und Umsetzung der Kommunikationsstrategie, die Bewertung der eingereichten Projektanträge und Erarbeitung einer diesbezüglichen Empfehlung an den LA, die Verwaltung des Monitoringsystems (MS) und bereitet die für die Programmdurchführung erforderlichen Unterlagen vor.

Das GS fungiert weiters in Zusammenarbeit mit den RK als Anlaufstelle für die Begünstigten in Zusammenhang mit verwaltungstechnischen Angelegenheiten der Projektumsetzung, die insbesondere das Berichtswesen und die Inhalte des Interreg-Fördervertrages betreffen. Zudem überprüft das GS die Zahlungsanträge und entsprechenden Projektfortschrittsberichte, welche dann an die VB für die Auszahlung an den LP weitergeleitet werden.

Kontrolle erster Ebene – FLC

Die Verwaltungskontrolle der Projekte ist regional organisiert: In jeder Partnerregion ist eine FLC eingerichtet, die die Kontrolle erster Ebene durchführt, sprich die Kontrolle der von den Begünstigten getätigten und zur Rückerstattung angeforderten Ausgaben, übernimmt. Im Rahmen dieser Kontrolle wird in erster Linie überprüft, ob die von den Begünstigten geltend gemachten Ausgaben auch tatsächlich vorgenommen wurden und die im Interreg-Fördervertrag festgelegten Bedingungen gemäß Artikel 74 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1060/2021 erfüllen. Dabei führen die Kontrollinstanzen sowohl Verwaltungskontrollen (anhand der eingereichten Unterlagen) sowie Vor-Ort Kontrollen durch. Die Begünstigten legen den Kontrollinstanzen in ihrer Region alle Belege über getätigte förderfähige Kosten über das MS „coheMON“ vor. Die Kontrollinstanzen prüfen die Ordnungsmäßigkeit aller Ausgaben und erstellen einen entsprechenden Prüfbericht.

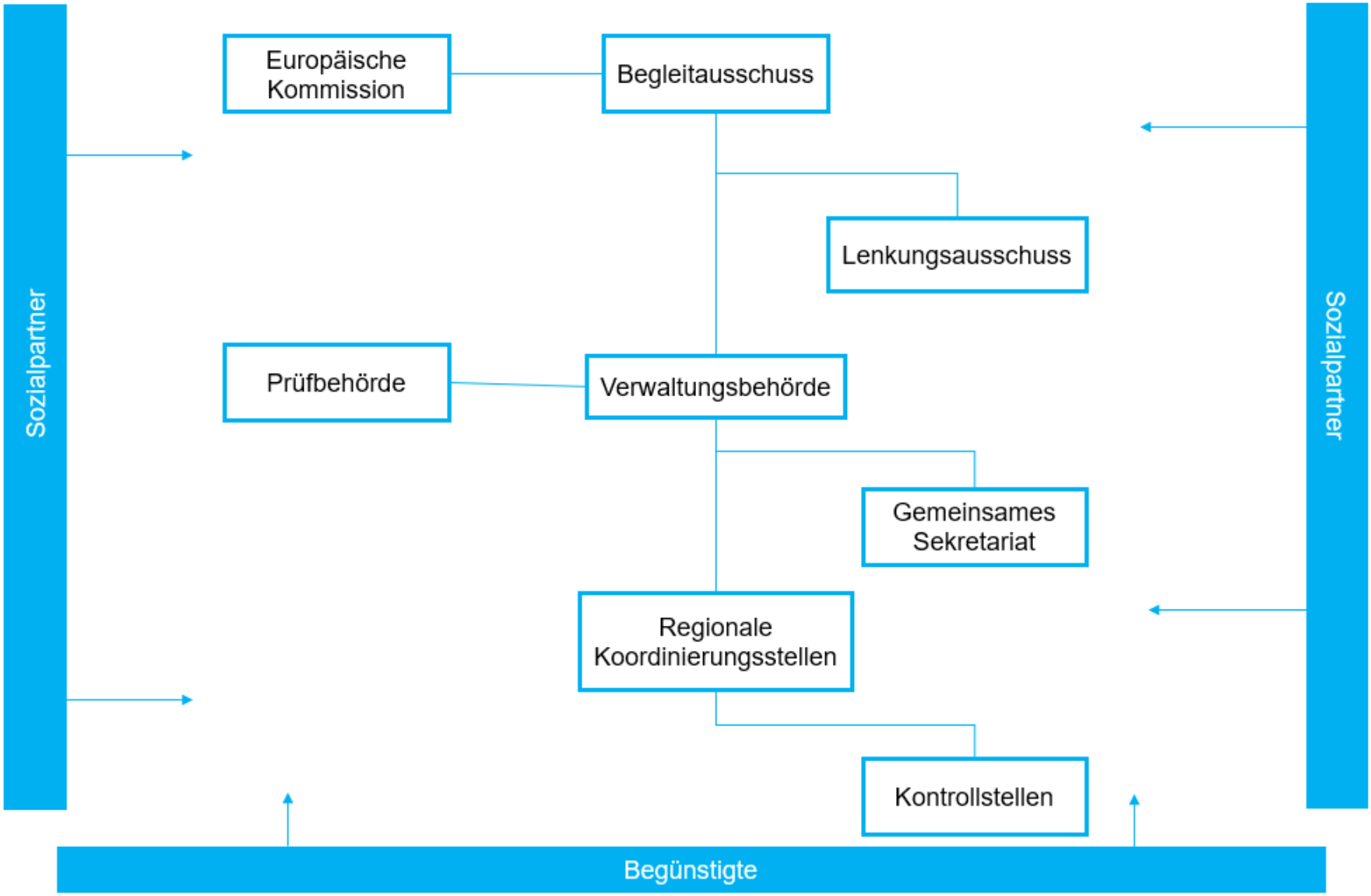
Sozialpartner
Europäische Kommission
Begleitausschuss
Lenkungsausschuss
Sozialpartner
Prüfbehörde
Verwaltungsbehörde
Gemeinsames Sekretariat
Regionale Koordinierungsstellen
Kontrollstellen
Begünstigte

2. Projektentwicklung

Gefördert werden im Rahmen des KP Interreg VI-A Italien-Österreich nur jene Projekte, welche einen grenzüberschreitenden Charakter aufweisen und einen grenzüberschreitenden Mehrwert für das gesamte Programmgebiet erbringen. Dementsprechend müssen an jedem geförderten Projekt mindestens zwei Begünstigte beteiligt sein – jeweils einer aus jedem der beiden Mitgliedsstaaten des KP Interreg VI-A Italien-Österreich. Ausnahmen zu diesem Grundsatz werden im Abschnitt 2.3 näher erläutert.

Die Anzahl der am Projekt teilnehmenden Partner sollte sich nach den Zielsetzungen des Projektes und den Management- und organisatorischen Kapazitäten des LP richten. Alle am Projekt beteiligten Begünstigten bzw. Projektpartner (PP) müssen die notwendigen rechtlichen, finanziellen und operationellen Voraussetzungen haben, um ihre Aufgabe bei der Projektumsetzung wahrnehmen zu können. Außerdem sollten im Sinne einer erfolgreichen Partnerschaft nur Begünstigte am Projekt beteiligt werden, die über jenes Fachwissen und jene Erfahrung verfügen, die für die Erreichung der Ergebnisse des Projektes relevant sind.

Wie im Kapitel 1.3 bereits angesprochen, gelten für jede der fünf Prioritäten unterschiedliche Vorgaben zur Beteiligung.

2.1 Grundprinzipien der Projektpartnerschaft

Alle im Rahmen des Interreg VI-A Programms Italien-Österreich geförderten Projekte müssen einen Lead Partner (LP) haben, der die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Verwaltung und Umsetzung des Projekts im Namen aller anderen Projektpartner übernimmt und als Bindeglied zwischen den Projektpartnern (PP) und den Programmbehörden sowie innerhalb der Partnerschaft fungiert. Die Art der Zusammenarbeit zwischen LP und PP, einschließlich ihrer Rechte und Pflichten, werden in einem Partnerschaftsvertrag klar und eindeutig festgelegt, zwecks einer erfolgreichen Umsetzung des Projekts. In erster Linie dient dieser Vertrag der Sicherung der Qualität des Projektes und der Erreichung der festgelegten Ziele, sowie andererseits auch der Absicherung der im Interreg-Fördervertrag eingegangenen Verpflichtungen vonseiten des LP gegenüber seinen PP.

Der LP übernimmt folgende Aufgaben:

- Er erstellt, zusammen mit den anderen Partnern, eine Vereinbarung, die die Bestimmungen über die Modalitäten der Beziehungen zu den anderen Beteiligten sowie die wirtschaftliche Verwaltung der für das Projekt bereitgestellten Mittel und Vorkehrungen für die Wiedereinziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge enthält.
- Bei Genehmigung des Projektes unterzeichnet der LP den Interreg-Fördervertrag mit der VB.
- Er trägt die Verantwortung für die Durchführung des gesamten Projektes.
- Er stellt sicher, dass die von den Partnern gemeldeten Ausgaben bei der Durchführung des Vorhabens tatsächlich angefallen sind und den Maßnahmen, die von allen PP vereinbart wurden, laut Interreg-Fördervertrag entsprechen.

- Er stellt sicher, dass die anderen PP den Gesamtbetrag der Beiträge aus den Fonds innerhalb der festgelegten Frist und in vollem Umfang erhalten. Der den anderen PP zu zahlende Betrag wird durch keinerlei Abzüge, Einbehalte, später erhobene spezifische Abgaben oder sonstige Abgaben gleicher Wirkung verringert.

Alle am Projekt beteiligten PP verpflichten sich zur Wahrung folgender Prinzipien:

- Alle PP tragen zur Projektentwicklung bei.
- Die PP legen die Projektumsetzung gemeinsam fest, sprich das gemeinsame Ziel, die angestrebten Ergebnisse, das Budget, den Zeitplan und die Verantwortlichkeiten für die einzelnen Aufgabenbereiche zur Zielerreichung.
- Die PP bringen ihr gemeinsames Fachwissen und ihre projektspezifischen Erfahrungen ein und definieren gemeinsamen ihre Erwartungen an das Projekt.
- Jeder PP koordiniert seinen Aufgabenbereich und gewährleistet die Umsetzung der geplanten Aktivitäten, die Erreichung von Zielen und die Bewältigung unerwarteter Schwierigkeiten.
- Jeder PP ist zumindest an einem Aufgabenbereich beteiligt. Die PP arbeiten im Rahmen eines Workpackages (WP) zusammen. Üben die PP einzelne Tätigkeiten selbstständig aus, müssen diese einer gemeinsamen Zielsetzung folgen und in ein gemeinsames Resultat münden.

Darüber hinaus liefert das Monitoringsystem coheMON bei Eingabe Ihres Projektantrags eine vollständige Liste von Partnern, die bereits an früheren Programmen beteiligt waren. Hilfestellung bei der Partnersuche leisten jedoch auch die RK und das GS, an welche Sie sich ebenfalls jederzeit gerne wenden können.

2.2 Besondere Formen der Projektpartnerschaft

Neben der im vorigen Kapitel beschriebenen Partnerschaft, sind auch einige besondere Formen der Partnerschaft zulässig. Diese werden im Folgenden erläutert.

Assoziierter Partner

Assoziierte Partner unterstützen das Projekt, bzw. die Partnerschaft von außen, indem sie ihr Know-how und ihren Zugang zu relevanten Daten und Informationen zur Verfügung stellen. Darüber hinaus unterstützen sie die Verbreitung der Ergebnisse des Projekts unter den Zielgruppen. Sie erhalten keine direkte Finanzierung aus dem Programm. Um ihnen die Teilnahme an den Projekttreffen zu ermöglichen, können ihre Reisekosten – im Rahmen der Reisekostenpauschale – aus dem Budget des zugewiesenen Projektpartner bezahlt werden. Sie informieren den LP bzw. die Projektpartner regelmäßig über den inhaltlichen Fortschritt des Projekts. Die Tätigkeiten der assoziierten Partner können im Projektantrag im Monitoringsystem "coheMON" in einem beschreibenden Feld angeführt werden.

EVTZ

Ein EVTZ kann alleiniger Begünstigter bzw. Partner eines Projektes sein. Dies, da ein EVTZ aufgrund seiner Zusammensetzung aus Behörden oder Einrichtungen aus mindestens zwei Teilnehmerländern bereits alle Kooperationskriterien erfüllt.

2.3 Kooperationskriterien

Die Zusammenarbeit aller an dem Projekt beteiligten Begünstigten ist eine grundlegende Voraussetzung für die Entwicklung der Projektidee und den Erfolg des Projekts. In diesem Zusammenhang wird dringend empfohlen, dass alle Projektpartner ihre Zusammenarbeit auf die folgenden Kriterien stützen:

Gemeinsame Ausarbeitung

- Alle PP aus Italien und Österreich tragen zur Projektentwicklung bei.
- Die PP legen die Projektumsetzung fest, sprich das gemeinsame Ziel, die Ergebnisse, das Budget, den Zeitplan und die Verantwortlichkeiten für Aufgabenbereiche zur Zielerreichung.
- Die Projektpartner tauschen ihr Fachwissen aus, bringen ihre Erfahrungen ein und legen ihre gemeinsamen Erwartungen fest.
- Der Projektantrag weist auf Partnerschaftstreffen für die Vorbereitung des Projektes hin.

Gemeinsame Durchführung

- Der LP trägt die Gesamtverantwortung und die Koordinierung für das Projekt, aber alle PP sind teilverantwortlich in die Umsetzung eingebunden.
- Jeder PP koordiniert seinen Aufgabenbereich und gewährleistet die Umsetzung der geplanten Aktivitäten, die Erreichung von Etappenzielen und die Bewältigung von unerwarteten Schwierigkeiten.
- Jeder PP ist zumindest an einem Aufgabenbereich beteiligt. Die PP arbeiten gemeinsam innerhalb der gleichen WP zusammen oder aber üben einzelne Tätigkeiten auch selbstständig aus. Diese müssen aber dieselbe Zielsetzung haben und in ein gemeinsames Resultat münden.

Gemeinsames Personal

- Alle PP verfügen über für das Projekt zuständige Personal zur Erfüllung ihres jeweiligen Aufgaben- und Verantwortungsbereichs.
- Das Personal arbeitet im Sinne der gemeinsamen Durchführung des Projektes zusammen.
- Alle Mitarbeiter im Projekt koordinieren ihre Aufgaben in ihrem Aufgabenbereich untereinander und tauschen regelmäßig Informationen aus.
- Unnötige Doppelfunktionen bei unterschiedlichen PP sind zu vermeiden (z.B. nur ein Projektmanager für das gesamte Projekt). Die Funktionen der PP ergänzen sich miteinander.

Gemeinsame Finanzierung

- Das Projekt hat ein gemeinsames Budget mit den Partnern gemäß deren Aufgabenbereiche.
- Das Budget enthält die vierteljährliche Aufschlüsselung der Kosten für jeden Partner.
- Grundsätzlich leisten alle PP einen Finanzierungsanteil.

- Falls die Zahlungen auf das Konto des LP überwiesen werden, ist dieser für die Verwaltung und Verteilung dieser Fonds und deren Abrechnung verantwortlich.

2.4 Projektdauer

Die Projektdauer erstreckt sich von Projektbeginn bis Projektende. Der Projektbeginn kann frühestens mit der Einreichung des Projektantrags erfolgen. Die Frist für den Projektabschluss wird projektspezifisch und im Einklang mit den Bestimmungen des Aufrufs festgelegt. In der Regel werden Interreg-Förderverträge für genehmigte Projekte sechs Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist für den Projektantrag abgeschlossen und müssen vom Lead Partner digital unterzeichnet werden.

Um die Förderfähigkeit der Ausgaben zu gewährleisten, ist bei der Festlegung des Projektendes darauf zu achten, dass zu diesem Zeitpunkt alle Tätigkeiten umgesetzt und die Leistungen erbracht wurden (auch jene, die in der Abschlussphase des Projekts noch Kosten erzeugen könnten). Die Ausstellung der Rechnungen und deren Begleichung müssen spätestens innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf des Datums des Projektendes getätigt werden, wie in der Programmspezifischen Förderfähigkeitsregeln (Artikel 2.3) festgelegt. Weitere Informationen finden sich auch in den Artikeln 5 und 6 des Fördervertrags.

2.5 Projektbudget

Sofern im Aufruf nicht anders angegeben, beträgt das Gesamtkostenbudget der im Rahmen des KP geförderten Projekte zwischen 200.000 Euro und 1 Mio. Euro EFRE-Mittel. Das Projektbudget sollte ein optimales Verhältnis zwischen den Projektkosten und eventuellen Projekteinnahmen, den Projekttätigkeiten und den zu erwartenden Ergebnissen des Projekts sowie zwischen den Projektkosten und dem Beitrag des Projekts zu den Programmzielen aufweisen. Die Beteiligung mit zusätzlichen Mitteln bzw. Eigenmitteln, also allen Mitteln, die nicht aus dem EFRE bereitgestellt werden, wird in der Bewertungsphase mit einer höheren Punktevergabe entsprechend der Höhe dieser Mittel prämiert[2]. Details dazu sind im Dokument „Methodik und Kriterien für die Auswahl der Projekte“ auf der Programmhomepage verfügbar.

Begründungen für eventuelle Abweichungen vom Budget und von der Projektdauer müssen im Projektantrag angeführt werden (weitere Details sind den Artikeln 5 und 6 des Fördervertrags zu entnehmen). Sollten sich im Lauf der Umsetzung des Projekts Änderungen hinsichtlich der Projektlaufzeit oder des Projektbudgets als notwendig erweisen, müssen diese dem GS und der VB mitgeteilt und ihre Notwendigkeit klar und ausführlich begründet werden.

2.6 Förderfähigkeit der Ausgaben

Die Höhe der Fördermittel wird aus den tatsächlich bezahlten, kontrollierten und als förderfähig bescheinigten Ausgaben berechnet. Die Projekte werden gemäß Gesamtkostenprinzip gefördert, was

[2] *Die nationalen Mittel können aus nationaler Kofinanzierung und privaten Mitteln bestehen. Der nationale italienische Beitrag von 20% für öffentliche und private Partner ist bereits automatisch Teil der Bonuspunkte.*

bedeutet, dass sich der Fördersatz aus EFRE-Mitteln in Höhe von bis zu 80% und den restlichen 20% aus anderen zusätzlichen Mitteln wie nationalen öffentlichen Beiträgen und/oder Eigenmitteln zusammensetzt.

Die angefallenen Kosten sind frühestens ab Einreichung des Projektantrages und bis zum Projektende laut genehmigten Projektantrag förderfähig. Demgemäß sind auch jene Kosten förderfähig, welche noch vor der Unterzeichnung des Interreg-Fördervertrages, jedoch nach Einreichung des Projektantrages, anfallen.

Im KP Italien-Österreich sind die Kosten eines Projektes in folgende Kostenkategorien unterteilt:

- ✓ Personalkosten
- ✓ Büro- und Verwaltungsausgaben
- ✓ Reise- und Unterbringungskosten
- ✓ Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen
- ✓ Ausrüstungskosten
- ✓ Infrastruktur- und Baumaßnahmen.

Die Mehrwertsteuer stellt keine förderfähige Ausgabe dar, es sei denn, sie wird tatsächlich und endgültig vom Begünstigten getragen. Sie ist nur in dem Ausmaß förderfähig, in dem sie vom Begünstigten nicht zurückgefordert werden kann.

Im Rahmen der Projektgenehmigung wird das Format der Anerkennung von Kosten bzw. Methode der Abrechnung (Standardeinheitskosten, Pauschalsätze, Echtkosten) vertraglich vereinbart, wie in Artikel 3 der „Programmspezifischen Förderfähigkeitsregeln“ festgelegt.

2.7 Anwendung von vereinfachten Kostenoptionen

Das Programm 2021-2027 sieht die Anwendung von vereinfachten Kostenoptionen (VKO) vor, um den Begünstigten das Abrechnungsverfahren zu erleichtern. Insbesondere kleine Organisationen unter den Begünstigten verfügen oft nur über begrenzte Kapazitäten für die Finanzverwaltung und die Abrechnung komplexer grenzüberschreitender Vorhaben wie die vom Kooperationsprogramm geförderten. VKO basieren auf ungefähren Pauschalbeträgen zur Deckung spezifischer Kosten, die im Rahmen des Programms gemäß den Artikeln 53, 54 und 55 der Verordnung (EU) 2021/1060 und Artikel 41 der Verordnung (EU) 2021/1059 ausgewählt wurden.

Im Rahmen des Programms Interreg VI-A Italien-Österreich 21-27 wurden die folgenden zwei Arten von vereinfachten Kostenoptionen ausgewählt, die beide für verschiedene Arten von Ausgaben verwendet werden können:

a. Standardeinheitskosten: Diese müssen (gemäß den nachstehenden Bestimmungen) auf „Personalkosten“ angewendet werden.

b. Pauschalsätze: Diese können und müssen in einigen Fällen (gemäß den nachstehenden Bestimmungen) auf alle Kosten angewendet werden, die über die „Personalkosten“ hinausgehen, d.h. auf die so genannten „Restkosten“, die sich aus folgenden zusammensetzen:

- Büro- und Verwaltungsausgaben
- Reise- und Unterbringungskosten
- Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen
- Ausrüstungskosten
- Infrastruktur- und Baumaßnahmen

a. Standardeinheitskosten für „Personalkosten"

Die Kostenkategorie „Personal" bezieht sich auf Kosten für Arbeitnehmer öffentlicher und privater Begünstigter, welche in deren Organisationsstruktur eingegliedert sind und mit der Umsetzung der Projektaktivitäten laut Projektantrag beauftragt werden. Wie im Dokument „Programmspezifische Förderfähigkeitsregeln", Art. 3.1, näher erläutert, **müssen die Personalausgaben gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2021/1060 obligatorisch in Form von Standardeinheitskosten angegeben werden**.

Im Programm wurden vier Standardeinheitskostenkategorien definiert, die nach Funktion/Rolle (FR) unterteilt sind. Die Einstufung des Personals nach Funktion/Rolle erfolgt zu Beginn des Projekts. Die Kategorien sind folgende:[3]

Funktion/Rolle		€/h Gültig für Projekte mit Einreichedatum des Projektantrages ab 01.01.2024	Nachweise	Begrenzung
LG1	Führungskraft	62,00	Arbeitsvertrag, Führungsauftrag, CV	1 Person je Begünstiger des Projekts
LG2	Projektleiter	40,00	Arbeitsvertrag, CV, Dienstzuweisung bei bereits angestelltem Personal	In der Regel 1 Person je Begünstiger des Projekts
LG3	Qualifiziertes Personal	33,00	Arbeitsvertrag, CV, Dienstzuweisung bei bereits angestelltem Personal	Keine Begrenzung
LG4	Projektmitarbeiter	28,00	Arbeitsvertrag, Dienstzuweisung bei bereits angestelltem Personal	Keine Begrenzung

Der Begünstigte muss für jede WP-Tätigkeit die Zahl der im Rahmen des Projekts beschäftigten Personen für jede Funktion/Rolle und die geschätzte Gesamtzahl der Arbeitsstunden angeben[4].

Wenn im Projekt kein projektinternes Personal eingesetzt wird, sind die Personalkosten gleich Null und eventuelle Ausgaben für externe Sachverständige müssen bei den einzelnen WP angegeben werden.

[3] Eine Beschreibung der verschiedenen Kategorien nach Funktion/Rolle findet sich in Kap. 3.1.1 des Dokuments „Programmspezifische Förderfähigkeitsregeln"
[4] Für FR1 kann nur eine Person gemeldet werden

Nach Unterzeichnung des Fördervertrags hat der LP die Möglichkeit, die erforderlichen Personaldokumente (z.B. Lebensläufe und andere Dokumente) zu übermitteln

b. Restkostenpauschale

Die Kategorie „**Restkosten**“ umfasst alle Projektkosten mit Ausnahme der oben aufgeführten „Personalkosten“.

Die vom Programm zur Verfügung gestellten Pauschalbeträge für Restkosten lauten wie folgt:

- Für die gesamte Kategorie „Restkosten“: Pauschalsatz von **25%** der Personalkosten
- Für die gesamte Kategorie „Restkosten“: Pauschalsatz von **40%** der Personalkosten
- Für „Büro- und Verwaltungsausgaben“: Pauschalsatz von **10%** der Personalkosten
- Für „Büro- und Verwaltungsausgaben“: Pauschalsatz von **4%** der direkten Kosten (wenn keine Personalkosten vorgesehen sind)
- Für „Reise- und Unterbringungskosten“: Pauschalsatz von **5%** der Personalkosten

Die Anwendung dieser Pauschalsätze für „Restkosten“ ist an das Verhältnis der „Personalkosten“ zu den gesamten Projektkosten gebunden. Das Programm sieht vier verschiedene Möglichkeiten vor, je nach Verhältnis der Personalkosten zu den Gesamtprojektkosten.

Bei der Erstellung des Projektantrags errechnet das coheMON-System im Abschnitt „Finanzplan“ automatisch die Anwendung von Pauschalsätzen, sobald die Projektkosten in den einzelnen WPs eingegeben wurden.

Die Anwendung der Pauschalsätze erfolgt nach vier möglichen Szenarien, die sich auf den Anteil der „Personalkosten“ an den gesamten Projektkosten beziehen:

1. *Personalkosten unter 65% der gesamten Projektkosten*

In diesem Szenario kann der Begünstigte im Abschnitt „Finanzplan“ zwischen zwei Optionen wählen:

A. Anwendung des Pauschalsatzes von 40% der Personalkosten auf die gesamte Kategorie der „Restkosten“
B. Anwendung des Pauschalsatzes von 5% der Personalkosten auf die „Reise- und Unterbringungskosten“ und des Pauschalsatzes von 10% der Personalkosten (oder 4% der direkten Kosten, wenn keine Personalkosten anfallen) auf die „Büro- und Verwaltungskosten“[5]
   Bei dieser Option sind „Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen“, „Ausrüstungskosten“ und „Infrastruktur- und Baumaßnahmen“ als Echtkosten abzurechnen.

2. *Personalkosten zwischen 65% und 75% der gesamten Projektkosten*

[5] Siehe hierzu Kap. 3.2 und 3.3 des Dokuments "Programmspezifische Förderfähigkeitsregeln“ (LINK)

Der Begünstigte muss den Pauschalsatz von 40% der Personalkosten auf die gesamte Kategorie der „Restkosten“ anwenden.

3. *Personalkosten zwischen 75% und 85% der gesamten Projektkosten*

Der Begünstigte muss den Pauschalsatz von 25% der Personalkosten auf die gesamte Kategorie der „Restkosten” anwenden.

4. *Personalkosten, die 85% der gesamten Projektkosten übersteigen*

In diesem Fall können die Pauschalsätze von 25% bzw. 40% der Restkosten nicht angewendet werden.

Der Begünstigte muss daher für „Reise- und Unterbringungskosten“ den Pauschalsatz von 5% der Personalkosten und für „Büro- und Verwaltungsausgaben“ den Pauschalsatz von 10% der Personalkosten anwenden.

Bei der Einreichung von Projektanträgen leitet das coheMON-System den Begünstigten im Abschnitt „Finanzplan“ bei der Festlegung der Pauschalsätze an.

Die Anwendungsmöglichkeiten der VKO sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Verhältnis zwischen Personal- und Gesamtkosten	Standardisierte Einheitskosten für das Personal	Restkostenpauschalen (25% oder 40%)	Verwaltungskostenpauschalen (10% des Personals oder 4% der direkten Kosten)	Reise- und Unterbringungskostenpauschalen (5% des Personals)	Echtkosten
<65%	VERPFLICHTEND	40% MÖGLICH	MÖGLICH wenn man 40% nicht benutzt	MÖGLICH wenn man 40% nicht benutzt	MÖGLICH für: • Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen • Ausrüstungskosten • Infrastruktur- und Baumaßnahmen Wenn man 40% nicht benutzt
65% - 75%	VERPFLICHTEND	40% VERPFLICHTEND	NICHT ERLAUBT	NICHT ERLAUBT	NICHT ERLAUBT
75% - 85%	VERPFLICHTEND	25% VERPFLICHTEND	NICHT ERLAUBT	NICHT ERLAUBT	NICHT ERLAUBT
>85%	VERPFLICHTEND	NICHT ERLAUBT	MÖGLICH	MÖGLICH	MÖGLICH für: • Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen • Ausrüstungskosten • Infrastruktur- und Baumaßnahmen

2.8 Was bedeutet es, wenn eine Förderung beihilferelevant ist?

Die Aktivitäten von Projektpartnern, die im Sinne des europäischen Beihilferechts beihilferelevant sind, werden nur gefördert, wenn sie im Einklang mit den jeweils einschlägigen beihilferechtlichen Bestimmungen sind. Zur Klärung der Beihilfenrelevanz muss der Begünstigte eine Erklärung über den Rechtsstatus, eine Erklärung zur Beihilfenrelevanz sowie alle sonstigen im Aufruf vorgesehenen Dokumente vorlegen.

Eine Beihilferelevanz besteht, wenn alle Merkmale im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV erfüllt sind: „Soweit in den Verträgen nicht anders bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen".

Gemäß geltender Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes wird als Unternehmen jedes Subjekt bezeichnet, das eine wirtschaftliche Tätigkeit ausführt und im (tatsächlichen oder potentiellen) Wettbewerb mit anderen Marktteilnehmern Güter oder Dienstleistungen anbietet. Die Qualifizierung des Unternehmensbegriffes erfolgt unabhängig von der juristischen Natur des Subjektes und auch unabhängig davon, ob ein Unternehmen zur Gewinnabsicht gegründet wurde. Demnach umfasst dieser Begriff alle privaten und öffentlichen Unternehmen und die Gesamtheit ihrer „Produktionen" sowie auch Vereine ohne Gewinnabsicht; das begünstigte Subjekt muss jedoch effektiv eine Wirtschaftstätigkeit ausführen, die auf die Herstellung und Vermarktung von Gütern und Dienstleistungen ausgerichtet ist.

Ist eine Förderung der Projekttätigkeiten als staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV einzustufen, gelten die einschlägigen verfahrens- und materiellrechtlichen Vorschriften für staatliche Beihilfen im Sinne der Artikel 20 und 20a der Freistellungsverordnung 651/2014 in ihrer geänderten Fassung.

Bei Beihilfen für Kosten, die den Unternehmen entstehen, darf das Ausmaß der Beihilfe den maximalen Kofinanzierungssatz von 80% nicht überschreiten. Bei geringen Beihilfebeträgen, d.h. Beihilfen von weniger als 20.000 Euro, die Unternehmen für ihre Beteiligung an dem Projekt gewährt werden, sind diese Beihilfen mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht freigestellt.

Beihilfen mit identifizierbaren förderfähigen Kosten, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in ihrer geänderten Fassung freigestellt sind, lassen sich wie folgt kumulieren:

(a) mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern sich die Maßnahmen auf unterschiedliche identifizierbare förderfähige Kosten beziehen;

(b) mit anderen staatlichen Beihilfen in Bezug auf dieselben - sich ganz oder teilweise überschneidenden - förderfähigen Kosten nur dann, wenn diese Kumulierung nicht dazu führt, dass das Höchstmaß der Beihilfe oder der höchste Beihilfebetrag überschritten wird, die bzw. der für die betreffende Beihilfe nach dieser Verordnung gilt.

Die Verordnung (EU) 2831/2023 (De-minimis Verordnung) wird im 2. Aufruf des Kooperationsprogrammes in begründeten Ausnahmefällen ausschließlich für Begünstigte der Länder Kärnten und Salzburg angewendet, sofern die Quote der öffentlichen Finanzierung für das Unternehmen (EFRE-Mittel und nationale öffentliche Fördermittel) 80% übersteigt.

2.9 Projektplanung

Die sorgfältige Ausarbeitung des Projektantrags ist entscheidend für den Erfolg des Projekts. Es empfiehlt sich daher, noch vor der Ausarbeitung des Projektantrags bei den zuständigen Stellen alle Informationen über die inhaltlichen und administrativen Voraussetzungen für die Projekteinreichung einzuholen, um zum einen unnötigen Mehraufwand zu vermeiden und zum anderen die Chancen auf eine tatsächliche Genehmigung und damit eine finanzielle Förderung des Vorhabens zu erhöhen. Bereits bei der Entwicklung Ihres Projektvorschlages sollten Sie alle zur Verfügung stehenden Programmdokumente, im Besonderen aber das Kooperationsprogramm Interreg VI-A Italien-Österreich, die „Programmspezifischen Förderfähigkeitsregeln“, die „Methodik und Kriterien für die Auswahl der Projekte“ und den Aufruftext, genau lesen.

Stellen Sie sich bei der Projektplanung zunächst folgende Fragen:

Schritt für Schritt zum erfolgreichen Projektantrag

KP Interreg VI-A Italien-Österreich 2021-2027

Relevanz der Projektidee
Welcher grenzüberschreitende Mehrwert kann für das gesamte Programmgebiet erzielt werden?
Welchen strategischen Beitrag leistet das Projekt zu dem ausgewählten spezifischen Ziel und den horizontalen Grundsätzen?
Relevanz der Partnerschaft
Wie kann das vorhandene Know-how grenzüberschreitend in Wert gesetzt werden?
Bezieht das Projekt die „richtigen" Partner ein, um die Herausforderungen, Möglichkeiten und spezifischen Ziele richtig anzugehen?
Relevanz der Interventionslogik
Welche Veränderung ist im Programmgebiet notwendig und wie kann das Projekt diese erbringen?
Welche konkreten Ziele sollen mit dem Projekt erreicht werden?
Passen Projektidee und -aktivitäten in eine PA des KP?
Tragen die Projektaktivitäten zur Erreichung der Programmziele bei?
Trägt das Projekt zu einer oder mehreren EU-/nationalen/regionalen Strategien bei?
Festlegung der Managementstrukturen
Welcher PP übernimmt welche Aufgaben?
Sieht der Projektantrag eine angemessene Rollenverteilung vor, die den Kompetenzen und Kapazitäten der einzelnen Partner Rechnung trägt?
Ist die Projektpartnerschaft in Bezug auf die Entscheidungsebenen, Gebiete und Territorien ausgewogen?

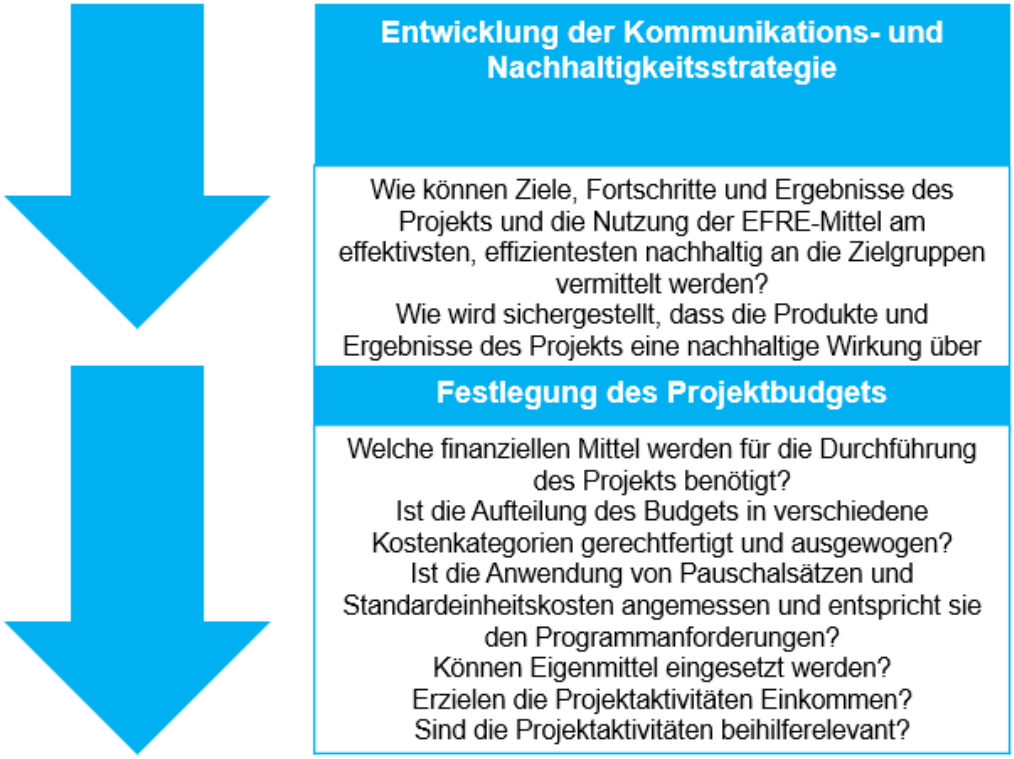

Relevanz der Projektidee

Das Kooperationsprogramm fördert nur Projekte, die durch die Zusammenarbeit der Projektpartner einen grenzüberschreitenden und nachhaltigen Mehrwert für das Programmgebiet erbringen können. Dabei sollen bilateral bisher nicht ausgeschöpfte Potenziale gefördert werden, um zusätzliche Wertschöpfungseffekte für die nachhaltige Entwicklung der Programmregion auf beiden Seiten der Grenze zu generieren, den regionalen Wissens- und Know-how-Transfer zu erweitern und intensive Kontakte zwischen den Akteuren zu schaffen.

Relevanz der Partnerschaft

Die Qualität eines Projektes im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit hängt ganz wesentlich von der Qualität seiner Partnerschaft ab. Eine gute Partnerschaft bündelt alle für die Erreichung der gesetzten Projektziele notwendigen Kompetenzen und Sachkenntnisse und setzt diese in einem Verhältnis ehrlichen und regen Austausches in Wert, um darüber neue Kompetenzen und neues Wissen mit einem gesteigerten Mehrwert für alle Beteiligten zu generieren. Dementsprechend ist die Bereitschaft aller PP zu einem kontinuierlichen, ehrlichen und nachhaltigen Austausch von Meinungen, Know-how und Best-Practice-Modellen unerlässlich für den Erfolg eines grenzüberschreitenden Kooperationsprojektes.

Stellen Sie außerdem sicher, dass:

- die Partnerschaft ausgewogen ist im Sinne der Anzahl der beteiligten Akteure auf beiden Seiten der Grenze, der Aufteilung der Aufgaben und Verantwortung und der zugesprochenen Budgets.
- der Umfang der Partnerschaft verwaltbar ist.
- alle PP mit dem nötigen Engagement und der nötigen Bereitschaft in die Partnerschaft gehen.

- am Projekt nur Akteure teilnehmen, die relevant sind zur Erreichung der Projektziele (inhaltlich, geografisch, etc.).
- am Projekt nur Akteure teilnehmen, deren Interessen eng verbunden sind mit den Zielen und geplanten Aktivitäten des Projekts und auch in der Lage sind, starke Verbindungen zu den Zielgruppen herzustellen.
- Akteure miteinbezogen werden, welche die Projektergebnisse und –outputs umsetzen können.
- Entscheidungsträger (z.B. Ministerien), wo notwendig, miteinbezogen werden.
- je nach Bedarf Experten (z.B. Universitäten, Forschungseinrichtungen) als Quellen von Wissen und Know-how miteinbezogen werden.
- Partner außerhalb des Programmgebiets nur in begründeten Ausnahmefällen am Projekt beteiligt werden. Ihre Beteiligung sollte einen klaren Vorteil für das gesamte Programmgebiet haben und den Wert der Partnerschaft steigern.

Relevanz der Interventionslogik

Jedes Projekt muss klar und eindeutig darlegen, welchen grenzüberschreitenden Mehrwert es dem gesamten Programmgebiet einbringt, welche grenzüberschreitend gemeinsamen Herausforderungen und/oder Bedürfnisse es aufgreift und welche Veränderung es diesbezüglich für das gesamte Programmgebiet bewirkt.

Allen geförderten Projekten muss eine besondere Interventionslogik zu Grunde liegen, aus welcher die angestrebte Veränderung klar und eindeutig hervorgeht. Zur Ausarbeitung einer solchen Interventionslogik muss zunächst das Projektziel klar definiert werden, d.h. was mit dem Projekt erreicht werden soll und welchen Bedarf oder welche Herausforderung das Projekt angehen möchte. Daraus ergibt sich die Definition der Projektaktivitäten, mit denen die erwartete Veränderung erzielt werden soll. Die Projektaktivitäten müssen daher klar und eindeutig definiert und ausreichend begründet werden, wie die angestrebte Veränderung erreicht werden kann.

Festlegung der Managementstrukturen

Wie bereits im Kapitel 2.1 erläutert, wählen alle am Projekt beteiligten Partner unter sich einen Lead Partner, welcher die Gesamtverantwortung für die Umsetzung des gesamten Projekts übernimmt, also sowohl für die Erreichung der Projektziele, als auch hinsichtlich der administrativen Abwicklung auf Programmebene, als auch in Bezug auf das interne Management der Projektaktivitäten und der internen Koordination und Kommunikation.

Um den Verantwortungen des LP gegenüber den PP und gegenüber den Programmbehörden eine rechtliche Grundlage zu geben, unterzeichnet der LP einen Partnerschaftsvertrag mit allen am Projekt beteiligten PP und einen Interreg-Fördervertrag mit der VB des KP.

Ausarbeitung einer Kommunikationsstrategie

Die Ausarbeitung einer Kommunikationsstrategie für das Projekt ist entscheidend für die Planung der Kommunikationsmaßnahmen. Die Kommunikationsstrategie definiert die allgemeine Vision und umreißt die Ziele der Kommunikationsaktivitäten sowie deren Umsetzung . In erster Linie sollten Sie mit Ihren Kommunikationsmaßnahmen die nachhaltige Bekanntmachung der Inhalte, Fortschritte und Ergebnisse des Projekts anstreben. Darüber hinaus sollten Sie über die Förderung durch den EFRE und das Programm aufmerksam machen. Freilich können Sie noch weitere Ziele verfolgen, diese sollten stets klar, begründet und messbar sein. Ausgehend von Ihren Kommunikationszielen definieren Sie Ihre Zielgruppen und Kommunikationsmaßnahmen.

Eine Kommunikationsstrategie sollte in diesem Sinne folgende Inhalte umfassen:

- Bestimmung der Kommunikationsziele
- Bestimmung der Zielgruppen
- Bestimmung von geeigneten Kommunikationsmaßnahmen, zur Erreichung der Kommunikationsziele und Zielgruppen
- Bestimmung des Budgets
- Bestimmung von Vorkehrungen zur Bewertung der umgesetzten Kommunikationsmaßnahmen
- Bestimmung von Vorkehrungen zur Berichterstattung der umgesetzten Kommunikationsmaßnahmen

ad) Festlegung des Projektbudgets

Das Projektbudget muss den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Verhältnismäßigkeit, Effizienz und Effektivität entsprechen. Es wird für jeden PP ein Budgetplan erstellt. Das Projektbudget wird in die Kostenkategorien unterteilt, die auf Programmebene vorgesehenen und in den „Programmspezifischen Förderfähigkeitsregeln" festgelegt sind.

3. Projekteinreichung

3.1 Aufruf

Der Aufruf ist das Instrument, mit dem Antragsteller ihren Projektantrag einreichen können. Die Aufrufe werden vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Finanzmitteln während der gesamten Laufzeit des Programms veröffentlicht und bleiben in der Regel 90 Tage nach der Veröffentlichung offen. Die Aufrufe werden im BUR und auf der Programmhomepage veröffentlicht. Die Anforderungen für die Einreichung von Projektanträgen und die beizufügenden Unterlagen sind im Aufruftext klar definiert.

Um die bestmögliche Qualität des Projekts zu gewährleisten, wird den Antragstellern (LP/PP) empfohlen, sich vor Ablauf der Einreichfrist für ein Orientierungsgespräch an die jeweils zuständige regionale Koordinierungsstelle (RK) zu wenden (siehe Hinweis im Aufruf).

3.2 Monitoringsystem „coheMON"

Die Projektanträge sind ausschließlich über das Monitoringsystem des Programms „coheMON" einzureichen, indem ein Online-Projektantragsformular ausgefüllt wird. Der Zugang zu coheMON erfolgt über den gleichnamigen Link auf der Startseite der Homepage des Programms. Dieser Link führt direkt zum Südtiroler Bürgernetz (myCIVIS.login). Um den Projektantrag einzureichen, müssen alle Projektpartner einen eigenen Account erstellen (und bereits in der Phase der Einreichung des Projektantrags über eine digitale Unterschrift verfügen).

Der Zugang zum System kann über eIDAS, SPID-Account, Bürgerkarte, eGOV-Account und CIE (Elektronischer Personalausweis) erfolgen.

Das Projekt wird in allen Phasen, von der Einreichung des Projektantrages bis zum effektiven Projektabschluss, über coheMON abgewickelt, sowohl vonseiten der Begünstigten (wobei dem LP eine größere Verantwortung zukommt) als auch vonseiten der Programmbehörden. Weitere Informationen finden Sie in den „coheMON-Handbüchern“ im Abschnitt „Handbücher, Leitfäden und Vorlagen“ auf der Homepage des Programms.

3.3 Orientierungsgespräch

Um die bestmögliche Qualität des Projekts zu gewährleisten, wird den Antragstellern (LP/PP) empfohlen, sich vor Ablauf der Einreichfrist für ein Orientierungsgespräch an die jeweils zuständige Regionale Koordinierungsstelle (RK) zu wenden (Kontakte siehe http://www.interreg.net/). Um den Vorgang transparent und zielorientiert durchführen zu können, sind die Antragsteller dazu verpflichtet, den unter http://www.interreg.net/ abrufbaren Vordruck „technisches Datenblatt“ in allen Teilen ausgefüllt zum Orientierungsgespräch mitzunehmen.

Die Antragsteller (LP/PP) haben die Möglichkeit, bis zu 20 Tagen vor Einreichfrist die territorial zuständige RK bezüglich eines ersten Orientierungsgesprächs zu kontaktieren.

3.4 Projektantrag

Das Projektvorhaben ist im Projektantrag detailliert und nachvollziehbar zu beschreiben. Er wird samt ergänzender Unterlagen eingereicht, die jeweils im Aufruftext angegeben sind und auf der Programmwebsite heruntergeladen werden können. Dem Projektantrag ist zudem ein von allen Partnern unterzeichneter Partnerschaftsvertrag als Pflichtunterlage beizufügen. Eine Vorlage dafür steht auf der Programmwebsite zur Verfügung. Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet und dem LA nicht zur Bewertung vorgelegt werden.

Es wird den Lead Partnern **dringlich** empfohlen, die endgültige Übermittlung des Projektantrags frühzeitig vorzunehmen, unter Berücksichtigung, dass für die Fertigstellung des Projektvorschlags ein Mitwirken aller Projektpartner erforderlich ist.

Eine Bestätigungsemail über die erfolgreiche Einreichung des Projektvorschlags wird dem Lead Partner unmittelbar nach der Online-Projekteinreichung übermittelt.

Italienische private Lead Partner sind laut DPR 642/72 stempelmarkenpflichtig und müssen daher dieser Verpflichtung bei Unterzeichnung des Interreg-Fördervertrages nachkommen (16,00 Euro pro 8 Seiten). Weitere Informationen hierzu können beim GS angefordert werden.

3.5 Projektbewertung und Projektauswahl

Nach Abschluss des Aufrufs werden die ordnungsgemäß im Online-System eingereichten Projektanträge vom GS bewertet. Dabei wird das GS von den regionalen Koordinierungsstellen und – wo zweckdienlich - von externen Experten unterstützt, wobei die Verwaltungsbehörde die Unabhängigkeit aller Bewerter gewährleistet. Auf der Basis der Ergebnisse der Prüfung der Förderfähigkeit und der strategischen und operativen Bewertung wird dem LA vom GS eine begründete Rangliste der Projektbewertungen vorgelegt. Der LA entscheidet darüber, welche Projekte gefördert werden. Die Verteilung der Fördermittel wird aufgrund der vom LA genehmigten Rangliste beschlossen. Projekte können „genehmigt“, „abgelehnt“ oder „mit Vorbehalt/Auflagen genehmigt“ werden. Die VB informiert den LP schriftlich und begründet über die Entscheidung des LA (für weitere Einzelheiten siehe hierzu die „Methodik und Kriterien für die Auswahl der Projekte“).

4. Projektumsetzung

4.1 Interreg-Fördervertrag

Die VB formalisiert die Entscheidung des LA bzw. das Sitzungsprotokoll des LA mit der Liste der genehmigten bzw. nicht genehmigten Projekte. Wenn das Projekt genehmigt wird, schickt die Verwaltungsbehörde ein Schreiben, in dem sie den Lead Partner über die erfolgte Genehmigung informiert. Nach übermittelten Genehmigungsschreiben schließt die VB mit dem LP einen Interreg-Fördervertrag ab. Dieser wird von der VB über das Monitoringsystem „coheMON“ bereitgestellt und muss vom LP digital unterzeichnet werden. Der Vertrag setzt die Durchführungsbedingungen und Modalitäten der Auszahlung der EFRE-Mittel fest. Demgemäß umfasst der Interreg-Fördervertrag folgende Bestimmungen:

- Rechtlicher Rahmen der Förderzusage
- Projektspezifische Rahmenbedingungen (EFRE-Förderbetrag, Projektbudget, Projektbeginn, Projektende)
- Grundsätzliche Bedingungen zur Förderfähigkeit der Kosten
- Voraussetzungen für Kostenänderungen
- Grundlagen für die Projektabrechnungen und Auszahlung der Fördermittel
- Rückforderungen von ungerechtfertigt ausbezahlten Fördermitteln
- Kommunikationsvorschriften

4.2 Kommunikationspflichten

Kommunikation und Sichtbarkeit sind, wie im Programm dargelegt, strategische Instrumente, die im Mittelpunkt der Umsetzung des Programms stehen und darauf abzielen, das Programm im Allgemeinen und seinen Inhalt, seine Fortschritte, seine Ergebnisse und seine Fördermöglichkeiten im Besonderen umfassend und wirksam in der Öffentlichkeit zu verbreiten.

Allen Kommunikationsmaßnahmen muss das Programmlogo oder der Hinweis auf die Förderung durch die EU, den Fonds und das Kooperationsprogramm Interreg VI-A Italien-Österreich in Schrift, Bild oder Ton auf den ersten Blick gut sichtbar beigefügt werden, wie in Kapitel 2.2 des Dokuments „Leitlinien für Sichtbarkeit und Kommunikation 2021-2027“ beschrieben. Das Programmlogo kann den Hinweis in Schriftform auf finanzielle Förderung durch die EU, bzw. den EFRE ersetzen. Wird der oben genannte Hinweis den Kommunikationsmaßnahmen nicht deutlich beigefügt, kann der Anspruch auf Förderfähigkeit ganz oder teilweise verfallen.

Neben dem Programmlogo können auch andere Logos abgebildet werden, etwa das Logo des Begünstigten oder weiterer Unterstützer. Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060 enthält die Nutzungsbedingungen und technischen Merkmale des EU-Emblems, das auf der Website des Programms zur Verfügung steht.

Darüber hinaus ist der LP verpflichtet, zusammen mit der Partnerschaft zweisprachige Informationen über die durchgeführten Kommunikationsmaßnahmen mit der entsprechenden Dokumentation in digitaler Form

(Fotos, Video, Audio, PDF, etc.) über das coheMON-Monitoring-System einzureichen (weitere Informationen siehe Art. 10, Abs. 2 des Fördervertrags). Bei der Abrechnung hat der Begünstigte die Möglichkeit, alle Kommunikations- und Publizitätsausgaben anzugeben, die für Aktivitäten im Rahmen anderer WP als dem WP „Kommunikation“ angefallen sind.

Im Allgemeinen sind die Begünstigten verpflichtet, angemessene Kommunikations- und Publizitätsmaßnahmen für das Projekt zu gewährleisten (siehe Artikel 10 des Fördervertrags). Bei der Kommunikation ihres Projekts über Online-Kanäle (Programm-Website, soziale Medien des Programms, Projekt-Webseiten) sollte neben dem Programmlogo zumindest eine kurze Beschreibung des Projekts (Projekt, Ziele, (erwartete) Ergebnisse, Partnerschaft und finanzielle Unterstützung durch den Interreg-Fonds) enthalten sein. Diese Beschreibung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Unterstützung stehen. Dieser Online-Auftritt muss mindestens bis zum Abschluss des Vorhabens gewährleistet werden.

Bei Projekten, die Sachinvestitionen oder die Installation angeschaffter Ausrüstung mit Gesamtkosten von mehr als 500.000 Euro umfassen, müssen ab dem Beginn der konkreten Durchführung des Projekts langlebige Tafeln oder Schilder mit dem Emblem der Union und dem Logo des Programms für die Öffentlichkeit deutlich sichtbar angebracht werden (Art. 36 der Verordnung 2021/1059). Alle Kommunikationsmaßnahmen werden in der Regel grenzüberschreitend umgesetzt.

Im Rahmen der Projektfortschrittsberichte und des Endberichts berichtet der LP über die umgesetzten Kommunikationsmaßnahmen und legt deren ausgewählte Dokumentation in digitaler Form (Foto, Video, Audio, PDF usw.) bei. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Kommunikationsstrategie.

4.3 Berichtswesen

Im Laufe der Projektdurchführung muss der LP jeweils zum 31. Dezember und zum 30. Juni eines jeden Jahres kurze Projektfortschrittsberichte über das coheMON-System einreichen, die Informationen über den Zeitraum seit dem letzten Bericht (bzw. dem tatsächlichen Projektbeginn) enthalten. Der Projektfortschrittsbericht enthält finanzielle Informationen und eine Aktualisierung des Stands der Durchführung der Aktivitäten sowie Daten über die Erreichung der Projektergebnis- und Outputindikatoren.

Der LP erhält eine automatische Benachrichtigung über die Möglichkeit der Eingabe des Endberichts in das coheMON-System. Das GS prüft und validiert über das System den Endbericht und die Annahme des Zahlungsantrags. Die Projektfortschrittsberichte und der Projektendbericht sind in italienischer und in deutscher Sprache zu erstellen und in das coheMON-System einzugeben.

Neben den in Abs. 1 und Abs. 2 festgelegten Projektfortschrittsberichten und dem Endbericht ist der LP verpflichtet, bei ad hoc Anfragen der VB dieser unverzüglich in schriftlicher Form über den Stand des Projekts zu berichten.

4.4 Abrechnung von Projektkosten

Bei der Einreichung des Projektantrags muss der potenzielle Begünstigte ein detailliertes Projektbudget vorlegen.

Im weiteren Verlauf der Projektdurchführung werden die einzelnen PP die Ausgaben für die Durchführung der Projektaktivitäten mit Eigenmitteln vorstrecken. In bestimmten Abständen muss der Begünstigte eine Beschreibung der für jedes WP durchgeführten Maßnahmen und eine Quantifizierung der entstandenen Kosten vorlegen.

Die Abrechnung der von den Begünstigten getätigten Ausgaben und die Kontrolle durch die FLC erfolgen ausschließlich in digitaler Form über coheMON (mit Ausnahme von Vor-Ort-Kontrollen in Form von Stichproben). Der Abrechnungsprozess beginnt mit der Vorlage der Abrechnungsunterlagen durch den PP bei der zuständigen regionalen FLC und ist je nach Abrechnung mittels VKO oder Echtkosten verschieden.

Bei der Abrechnung mittels vereinfachter Kostenoptionen (VKO) müssen die Begünstigten ihrer FLC keine Ausgabendokumente (wie Ausgabenbelege, quittierte Rechnungen usw.) mehr vorlegen, sondern es genügt eine detaillierte Beschreibung der entstandenen Ausgaben und der durchgeführten Aktivitäten.

Bei der Abrechnung von Echtkosten muss der Begünstigte dagegen alle steuerrechtlich korrekt ausgestellten und quittierten Ausgabenbelege und weitere Abrechnungsunterlagen, Ausgabenerklärungen sowie eine zusammenfassende Belegliste vorlegen.

Anschließend bescheinigt die FLC die Korrektheit der getätigten Ausgaben in einem Prüfbericht, den sie an den PP schickt. Es besteht auch die Möglichkeit, dass ein Prüfbericht ohne Kontrolle der FLC ausgestellt wird, sofern die Abrechnung im Zuge der Risikoanalyse von Seiten der VB nicht gezogen wurde. Jeder Begünstigte eines Projekts kann, sobald er über den Abschluss Kontrolle informiert wird, den Prüfbericht, welcher von der zuständigen FLC-Stelle ausgestellt worden ist, als pdf herunterladen, sowie für jede Ausgabe die Anmerkungen des zuständigen Kontrolleurs nachlesen. Nachdem das Ergebnis der FLC-Kontrolle eingesehen worden ist und wenn man mit dem Ergebnis einverstanden ist, kann jeder Begünstigte durch einen Klick auf „freigeben**“** den eigenen Prüfbericht in den nächsten Antrag auf Ausgabenerstattung aufnehmen. Die Erstellung von Anträgen auf Ausgabenerstattung erfolgt über coheMON. Jeder PP hat die Möglichkeit, einen neuen Antrag auf Ausgabenerstattung zu stellen, wobei alle Prüfberichte der verschiedenen Ausgabenerklärungen hinzuzufügen sind.

Der LP vereinbart mit der Partnerschaft, die im Finanzplan des Projekts festgelegten vierteljährlichen Berichtsfristen einzuhalten. Die Fristen und Modalitäten der Abrechnung sind in den Artikeln 5 und 6 des Fördervertrags festgelegt.

Werden bei der Abrechnung Fehler in Bezug auf die Förderfähigkeitsregeln festgestellt, werden die betreffenden Beträge als nicht förderfähig betrachtet und daher nicht erstattet.

Die EFRE-Mittel des KP Interreg VI-A Italien-Österreich sind auf die einzelnen Jahre der Förderperiode 2021-2027 aufgeteilt. Für die Jahre 2021 bis 2026 müssen die einzelnen Jahrestranchen innerhalb des dritten Jahres nach Zuweisung von der EK bescheinigt werden, da andernfalls die ausstehenden Mittel automatisch verloren gehen (n+3-Regel). Tranchen, die am 31. Dezember 2029 noch nicht bescheinigt sind, werden bis zum 15. Februar 2031 freigegeben.

Sollte ein solcher Mittelverlust auf einzelne Projekte zurückzuführen sein, deren Abrechnung hinter den jährlichen, im Projektantrag definierten Ausgabenzielen liegen, ist die VB dazu berechtigt, die Fördermittel

dieser Projekte entsprechend zu kürzen. (Siehe das „Handbuch coheMON – Abrechnung“, das im Laufe der Einführung des Systems veröffentlicht werden soll).

4.5 Projektkontrollen

Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung des geförderten Projekts und der Richtigkeit der Erklärungen des Begünstigten werden Verwaltungskontrollen und Vor-Ort-Kontrollen unter der Verantwortung der zuständigen FLC durchgeführt, wobei die VB die Kontrollen koordiniert. Im Rahmen dieser Überprüfungen können die tatsächliche Realisierung des geförderten Projekts, das Vorhandensein von geförderten Ausrüstungsgütern sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung überprüft werden.

Der LP ist zudem dazu verpflichtet, bei ad hoc Anfragen der VB unverzüglich in schriftlicher Form über den Stand des Projektes zu berichten. Sollte dieser Anfrage nicht Folge geleistet werden, kann die Förderfähigkeit des Vorhabens aufgehoben werden. Unbeschadet der geltenden Gesetzesbestimmungen im Falle einer unrechtmäßigen Inanspruchnahme wirtschaftlicher Vergünstigungen, wird die Förderfähigkeit widerrufen und bereits gewährleistete finanzielle Unterstützung wiedereingezogen, wenn die Begünstigten andere als die genehmigten Vorhaben realisiert haben.

In der sogenannten Kontrolle zweiter Ebene führt die von der einzigen Prüfbehörde des KP Interreg VI-A Italien-Österreich koordinierte Kontrollgruppe Stichprobenkontrollen durch, um die Korrektheit der erklärten Ausgaben der Projekte sowie das Verwaltungs- und Kontrollsystems des KP zu überprüfen. Die einzige PB ist im BZ angesiedelt. Die Kontrollen bei Begünstigten aus VEN und FVG werden von regionalen PB durchgeführt, die im Rahmen der von der PB koordinierten Prüfergruppe zusammenarbeiten. Diese Prüfungen dienen der Aufdeckung eventueller Fehler und Unregelmäßigkeiten in den Ausgabenerklärungen und der Vorbeugung und Behebung von eventuellen Schwächen und Mängeln im System sowie zur Minderung des Betrugsrisikos.

4.6 Projektänderungen

Projektänderungen können während der gesamten Umsetzungsphase des Projektes von den PP über das coheMON bei der VB beantragt werden. Projekte können beispielsweise hinsichtlich ihrer Dauer und der Aufteilung ihres Budgets nach Kostenkategorien geändert werden.

Änderungen bezüglich der Projektdauer werden vom LP über das coheMON bei der VB beantragt, welche in Abstimmung mit den RK die Verlängerung auf ihre Zweckmäßigkeit überprüft und genehmigt.

Hinsichtlich der Änderungen des Projektbudgets wird auf Artikel 5 des Fördervertrags verwiesen.

4.7 Projektabschluss

Sind alle Projektaktivitäten abgeschlossen, wird mit der letzten Zahlungsanforderung durch den LP der Projektendbericht über coheMON an die VB übermittelt. In diesem ist ein detaillierter Bericht zur gesamten Projektumsetzung von der Entwicklung der Projektidee, über die Genehmigung, bis hin zur Umsetzung aller Aktivitäten und Erreichung der angestrebten Ziele und Veränderungen abzugeben.

Die letzte Zahlungsanforderung wird durch die VB, bzw. das GS erst dann für ordnungsgemäß erklärt, wenn der Projektendbericht in allen Teilen hinreichend ausgefüllt vorliegt. Erreicht der Begünstigte ohne

angemessene Begründung nicht die vereinbarten Ziele oder setzt die genehmigten Projektaktivitäten nicht oder nur teilweise um, kann die Förderfähigkeit vollständig oder teilweise aberkannt werden.

Mit der Unterzeichnung der Interreg-Fördervertrags sind der LP und die Partnerschaft gemäß Artikel 82 der Verordnung (EU) 2021/1060 verpflichtet, alle das Projekt und seine Finanzierung betreffenden Unterlagen im Original, als beglaubigte Kopie oder auf allgemein üblichen Datenträgern bis mindestens fünf Jahre ab dem 31. Dezember des Jahres aufzubewahren, in der die letzte Zahlung der VB an den Begünstigten erfolgt ist. Für weitere Einzelheiten siehe Artikel 14 des Fördervertrags.